

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Lammert und Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 17/10085 –

Umsetzung des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes in Rheinland-Pfalz – Kommunen nicht im Stich lassen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10085 – vom 19. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

In Rheinland-Pfalz gibt es mit Trier, Hermeskeil, Kusel, Ingelheim und Speyer insgesamt fünf Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende (AfA). Auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz wird die Aufgabe der AfA u. a. dahin gehend beschrieben, Asylbegehrende aufzunehmen, unterzubringen, zu betreuen und auf die Kommunen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz zu verteilen. Dabei soll der Aufenthalt der Asylbegehrenden in der AfA sechs Monate nicht übersteigen (<https://add.rlp.de/de/themen/fluechtlinge-in-rheinland-pfalz/aufnahmeeinrichtungen-fuer-asylbegehrende-in-rheinland-pfalz/>, zuletzt abgerufen am 16. September 2019, 12.28 Uhr).

Der Bundestag hat das Geordnete-Rückkehr-Gesetz verabschiedet. Die Änderungen sind bereits in Kraft. Gemäß § 47 Abs. 1 Asylgesetz sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamts zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Familien gelten weiterhin sechs Monate.

Folge ist, dass die Zahl der alleinstehenden Asylbegehrenden deutlich zunehmen wird, was zu Spannungen führen kann. Zudem dürfte die Zahl der vorhandenen Plätze in den AfA nicht ausreichen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat das Integrationsministerium bislang unternommen, um sich auf die Änderungen im Rahmen des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes, einzustellen und wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die neuen gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 47 Asylgesetz) in Rheinland-Pfalz eingehalten werden?
2. Wie viele zusätzliche Plätze müssen nach Schätzung der Landesregierung bei den AfA geschaffen werden, um die geänderten gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, welche Kosten sind damit voraussichtlich insgesamt jährlich verbunden, und welche Kosten sind bislang entstanden?
3. Plant die Landesregierung die Einführung von „Ankerzentren“, um die Entscheidung über die gestellten Asylanträge zu beschleunigen?
4. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Kommunen bei der Ausstellung der Abschiebungsbescheide zu entlasten?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Integrationsministerium sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion haben frühzeitig durch Rundschreiben und Dienstbesprechungen mit den Aufnahmeeinrichtungen und den Ausländerbehörden die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffen.

Zugleich wurden konzeptionelle Überlegungen zur Anpassung und Fortentwicklung der Erstaufnahme angestellt. Durch die Ausweitung der Wohnsitzverpflichtungen werden die bestehenden Aufnahmeeinrichtungen des Landes in absehbarer Zeit höher belegt sein. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren, wie Anzahl der Asylsuchenden, Dauer der Asylverfahren, Anerkennungsquote und Anzahl der Rückführungen, wird die bestehende Aufnahmekapazität von 3 355 Plätzen nicht ausreichen. Es ist absehbar, dass zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen, ohne zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit prognostizieren zu können, welche Aufnahmekapazität zukünftig auf Dauer benötigt wird.

Die wichtigste Option ist die Wiederinbetriebnahme der Aufnahmeeinrichtung in Bitburg mit einer Kapazität von bis zu 600 Plätzen. Ob darüber hinaus noch weitere Plätze benötigt werden, wird fortlaufend geprüft.

Zusätzlich zur höheren Belegung wird sich auch die Struktur der Bewohnerschaft verändern, weshalb der Sozialdienst in den Einrichtungen ausgebaut und auch der Sicherheitsdienst im erforderlichen Umfang verstärkt wird. Ferner erfolgt eine bedarfsgerechte Anpassung des Personals bei den Ausländerbehörden. Die voraussichtlichen Kosten werden gegenwärtig ermittelt.

Zu Frage 3:

Nein. Entscheidungen über Asylanträge trifft allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wobei die Asylantragstellung bereits seit Jahren aus der Erstaufnahme heraus organisiert wird.

Ergänzend ist anzumerken, dass in der Integrierten Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz alle wesentlichen Schritte unter einem Dach vereint sind: Von der Registrierung und Sicherheitsüberprüfung über die Antragstellung und -bearbeitung bis hin zur Verteilung auf die Kommunen bzw. die Rückführung. Neben dem integrierten Verfahren erhalten die Menschen in den rheinland-pfälzischen Erstaufnahmeeinrichtungen auch soziale Unterstützungsleistungen und Integrationsangebote von Beginn an: von Schulangeboten für die Kinder bis zu Sprach- und Orientierungskursen.

Es arbeiten somit die kommunalen Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gesundheitsämter und medizinische Versorgungseinrichtungen, die Polizei und hier insbesondere auch die Ermittlungsgruppe Migration, die Bundesagentur für Arbeit, die Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Träger für Sprachförderung, Soziale Dienste und unabhängige Sozial- und Verfahrensberatungen unter einem Dach. Das hat sich bewährt.

Zu Frage 4:

Die Abschiebungsandrohung gegenüber abgelehnten Asylsuchenden wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassen. Daher sind diesbezüglich keine Maßnahmen der Landesregierung geplant.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin